Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der Regel u. wenn irgend möglich in der nächsten Nr. zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 224. — Leipzig, Mittwoch den 28. September. — 1881.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauflage. † = wird nur baar gegeben.)

Abenheim'sche Verlagsbuchh. in Berlin.

Sanders, D., Ergänzungs-Wörterbuch der deutschen Sprache. 9. u. 10. Lfg. 4. à * 1. 25

Bädeker in Essen.

Messerschmitt, A., die Calculation in der Eisen-Giesserei u. der Giesserei-Techniker in seinem Betriebe. 8. Geb. * 2. 50

Barth in Leipzig.

Marezoll, Th., Lehrbuch der Institutionen d. römischen Rechtes. 11. v. Th. Schirmer neu durchgeseh. Aufl. 8. 9. —

Buchner'sche Buchh. in Bamberg.

Stokar v. Neuforn, K., Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königr. Bayern. 3. Aufl. v. J. Hock. 1. Lfg. 8. * 2. —

Faesy in Wien.

Reitlechner, C., die Behandlung d. Weines. 8. * 2. 40

Gloeckner in Leipzig.

Fischer, R., Corpus juris f. Kaufleute od. kaufmännische Rechtskunde. Deutsches Handels- u. Wechselrecht. 2. Aufl. 8. * 3. 50; geb. * 4. 50

— das deutsche Handelsrecht. Praktischer Wegweiser f. Juristen u. Beamte 2c. 2. Aufl. 8. * 1. 75

— das deutsche Wechselrecht. Praktischer Wegweiser f. Juristen u. Beamte 2c. 2. Aufl. 8. * 1. 75

Rothschild's, L., Taschenbuch f. Kaufleute, insbesondere f. Zöglinge d. Handels. 27. Aufl. 8. * 6. 50; geb. * 7. 80

Taschenbuch der Handelskorrespondenz in deutscher u. französischer Sprache. 2 Thle. 11. Aufl. 8. à * 1. 75; geb. à * 2. 40

Inhalt: 1. Französisch-Deutsch. — 2. Deutsch-Französisch.

Thum, R., neue englische Grammatik f. den Kaufmann, sowie f. Gewerbtreibende. 5. Aufl. 8. * 2. 20; geb. * 2. 70

Post'sche Buchh. in Colberg.

† **Festschrift** zur 25jährigen Stiftungsfeier d. Bugenhagenschen Gymnasiums zu Treptow a. R. am 30. Septbr. 1881. 8. In Comm. * 2. —

Roßberg'sche Buchh. in Leipzig.

Stempelsteuer-Gesetze, die, f. das Deutsche Reich. 2. Aufl. 8. * —. 80

Nichtamtlicher Theil.

Reichsgerichts-Erkenntnisse.

Postzwang. Politische Zeitung. Zweimeiliger Umkreis.

Reichsgesetz vom 28. Octbr. 1871 über das Reichspostwesen §. 1.

Der im §. 1. des cit. Gesetzes erwähnte zweimeilige Umkreis ist von dem äußersten Ende des Ursprungsortes in der Richtung und bis zum zunächst gelegenen äußersten Anfange des Bestimmungsortes zu berechnen und zwar nach der Luftlinie; auf die Gemarkungsgrenzen dieser beiden Orte kommt es hierbei nicht an.

Urtheil des I. Strafsenats vom 27. Juni 1881 c. M.*)

Aufhebung des Urtheils auf Revision des Staatsanwalts. Gründe: Die angefochtene Entscheidung, welche in der von dem Angeklagten vorgenommenen Versendung der zu R. dreimal wöchentlich erscheinenden „Freien Stimme", einer Zeitung politischen Inhalts, gegen Bezahlung nicht mittelst der Post, sondern durch die großherzoglich badische Staatseisenbahn als sogenanntes Expreßgut, nach K., eine Zuwiderhandlung gegen §. 1. des Gesetzes vom 28. Octbr. 1871 über das Postwesen des Deutschen Reichs erblickt, beruht auf der Annahme, es sei unter den, in der Bestimmung des §. 1. des genannten Gesetzes „Hinsichtlich der politischen Zeitungen erstreckt dieses Verbot sich nicht auf den zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes" enthaltenen Worten „zweimeiligen" ein von der Mitte des Ursprungsortes mit einem Halbmesser von zwei Meilen gezogener Kreis zu verstehen, und müsse innerhalb desselben der Bestimmungsort gelegen sein, um die Ausnahme vom Postzwang zu begründen, und entscheide hiernach die Entfernung der Mittelpunkte der beiden Orte, welche in den einzelnen Staaten als solche angenommen zu werden pflegen. Diese Auslegung der Worte „zweimeiligen Umkreis ihres Ursprungsortes" ist nicht gerechtfertigt. Entscheidend für die in der angeführten Gesetzesbestimmung aufgestellte Freiheit vom Postzwang ist vielmehr, ob die Entfernung von dem äußersten Ende des Ursprungsortes der Zeitung — nach der Richtung des Bestimmungsortes hin — bis zum Anfangspunkte des Bestimmungsortes nicht über zwei Meilen beträgt.

Zunächst spricht für die von dem Untergericht angenommene Auslegung nicht das Wort „Umkreis" und die Erwägung, daß „von verschiedenen Punkten der Gemarkung aus ein Umkreis nicht möglich sei". Das Wort „Umkreis" wird nicht etwa bloß in dem Sinne gebraucht, daß die damit bezeichnete Fläche einen förmlichen gleichmäßigen, mit einem von demselben Punkte ausgehenden Radius gezogenen mathematischen Kreis bildet, sondern auch in dem Sinne, daß die äußere Begrenzung der mit dem Worte „Umkreis" bezeichneten Fläche eine unregelmäßige ist und nicht einem gleichmäßigen, von einem Punkte ausgehenden Radius entspricht. Die Bezeichnung „zweimeiliger Umkreis ihres

*) Aus der Zeitschrift „Rechtsprechung des Deutschen Reichsgerichts in Strafsachen" (München, Oldenbourg).